



30.09.2026

BGH-URTEIL: WERKSTATTRISIKO BLEIBT IM KASKOSCHADENFALL BEI VERSICHERUNGSNEHMERN

Am 9. September entschied der Bundesgerichtshof über die Frage, wer im Kaskoschaden das sogenannte Werkstattrisiko trägt. Das Urteil wurde in der Branche mit Spannung erwartet (schaden.news berichtete im Vorfeld). Denn: hätte der BGH entschieden, dass das Werkstattrisiko – wie im Haftpflichtschadenfall – beim Schädiger bzw. dem Haftpflichtversicherer liegt, hätte dies weitreichenden Folgen für die Schadenregulierung und Schadensteuerung haben können.

Doch laut Urteil (Az. IV ZR 235/25) schuldet der Kaskoversicherer nur die für die Reparatur erforderlichen Kosten.

DER STREITFALL

In dem vom BGH verhandelten Fall stand eine Rechnungskürzung des Kaskoversicherers von 389,01 Euro im Fokus. Die Klägerin hatte ihr vollkaskoversichertes Auto nach einem Unfall in einer Werkstatt reparieren lassen. Der beklagte Kaskoversicherer beglich den Rechnungsbetrag, zog jedoch 389,01 Euro für nicht erforderliche Arbeitsschritte gemäß seiner AKB ab. Die Versicherungskundin klagte deshalb gegen ihre Kaskoversicherung. Sowohl das Amtsgericht als auch das Landgericht wiesen die Klage jedoch ab, da ein gerichtlich bestellter Gutachter bestätigte, dass die Arbeiten tatsächlich nicht notwendig waren.

DIE ENTSCHEIDUNG

Auch der BGH stützte sich auf das Gutachten und entschied am 9. September zu Gunsten des Kaskoversicherers. Demnach muss dieser nur die „erforderlichen Kosten“ gemäß seiner AKB zahlen. Die Kanzlei Voigt, die den Fall ebenfalls genaustens verfolgte, erklärt, was das im Detail bedeutet: „Der Kaskoversicherer schuldet nur, was im Versicherungsvertrag vereinbart ist (§ 1 VVG). Erforderlich ist dabei allein, was ein wirtschaftlich vernünftiger Kunde für eine fachgerechte Reparatur ausgeben würde. Überhöhte Arbeitszeiten und Materialpreise gehören ebenso wenig dazu wie Arbeiten, die nie ausgeführt wurden.“

WAS GILT BEI GESTEUERTEN KASKOSCHÄDEN?

Unklar bleibt allerdings, was bei gesteuerten Kaskoschäden gilt. Denn in dem zugrunde liegenden Fall hat die Versicherungskundin ihre Werkstatt ohne Vorgaben des Versicherers ausgewählt. Im Urteil heißt es dazu: „Die vom Kaskoversicherer gemäß Ziff. A.2.6.2 AKB zu erstattenden "für die Reparatur erforderlichen Kosten" umfassen - jedenfalls ohne befolgte Weisungen des Versicherers an den Versicherungsnehmer hin sichtlich Auswahl oder Beauftragung der Reparaturwerkstatt - keine Rechnungspositionen, die, etwa wegen überhöhter Ansätze von Material oder Arbeitszeit oder wegen unsachgemäßer oder unwirtschaftlicher Arbeitsweise der Werkstatt, unangemessen, überflüssig oder mangels tatsächlicher Vornahme unberechtigt sind.“ Noch konkreter wird es im letzten Satz des Urteils: „Jedenfalls soweit der Versicherer - wie hier - nicht in Auswahl oder Beauftragung der Reparaturwerkstatt einbezogen wurde, verbleibt das Werkstattisiko in der Kaskoversicherung dagegen beim Versicherungsnehmer.“

Rechtsanwalt Henning Hamann, Geschäftsführer der Kanzlei Voigt, betont: „Anders kann es liegen, wenn der Kunde die Werkstatt auf Weisung des Versicherers ausgewählt hat. Diese Frage hat der BGH ausdrücklich offengelassen.“

TIPPS FÜR WERKSTÄTTEN: SAUBERE DOKUMENTATION

Für Werkstätten ändert sich insofern nicht viel, als dass eine lückenlose Dokumentation auch im Kaskofall das A und O bleibt. Neu ist, dass durch das BGH-Urteil der Druck von Kundenseite wachsen könnte, wenn diese auf gekürzten Reparaturkosten sitzen bleiben. Die Kanzlei Voigt rät deshalb: „Schutz bieten eine saubere Auftragsannahme und eine Reparatur, die auf einem Gutachten oder Kostenvoranschlag beruht und vor Arbeitsbeginn vom Versicherer freigegeben ist. Wer jede Position mit Arbeitskarte und Fotos belegen kann, hat gute Karten. Verbringungskosten gehören nur auf die Rechnung, wenn das Auto wirklich zum Lackieren in einen anderen Betrieb gebracht wurde. Im Streit prüft ein Sachverständiger, und der kann nur bestätigen, was dokumentiert ist.“

Carina Hedderich